

Fragen zu LEADER - Stand 09.06.2020

Generelle Fragen zu Projekten

Wann kann ich einen Antrag auf LEADER-Förderung stellen und wo?

Das Regionalmanagement startet regelmäßig Projektaufrufe, die auf der LAG-Homepage (www.zuelpicherboerde.de) veröffentlicht werden. In der Phase des Projektaufrufs können Projektbeschreibungen nebst Anlagen in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Bitte besprechen Sie Ihre Projektideen frühzeitig mit dem LEADER-Regionalmanagement ab, sodass offene Fragen im Vorfeld geklärt werden können. Grundsätzlich können Projektideen jederzeit in der LEADER-Geschäftsstelle vorgestellt werden.

Wer entscheidet, ob mein Projekt gefördert wird?

Der Lenkungskreis bestehend aus 26 Vertreterinnen und Vertretern der Region prüft alle Projekte auf eine Förderwürdigkeit. Der Lenkungskreis entscheidet auf Grundlage der von ihnen eingereichten Projektbeschreibungen und zusätzlicher Anlagen zuzüglich einer 10-minütigen Präsentation durch den jeweiligen Projektträger in der Auswahlsitzung. Die Bewertung erfolgt durch einen festgelegten Projektbewertungsbogen, welchen sie im Downloadbereich unter www.zuelpicherboerde.de finden. Die Bezirksregierung entscheidet dann ob das Projekt förderfähig ist.

Was ist der Lenkungskreis?

Der Lenkungskreis entscheidet regelmäßig (ca. 3-mal im Jahr) darüber, welche Projekte für eine LEADER-Förderung zugelassen werden. Hierbei wird entsprechend des Projektbewertungsbogens bepunktet. Entsprechend der Anforderungen des LEADER-Programms gehören mindestens 51% der Mitglieder dem privaten Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft an. Mindestens ein Drittel der Mitglieder sind Frauen. Wer genau im Lenkungskreis sitzt, können Sie auf der LAG-Website (www.zuelpicherboerde.de) unter der Rubrik „Was ist LEADER?“ und der Unterkategorie „Lokale Aktionsgruppe“ nachlesen.

Was genau kann gefördert werden?

Wichtig ist, dass das Projekt innovativ bzw. neu für die Region und mit der Regionalen Entwicklungsstrategie, die im Zuge der Bewerbung um das LEADER-Programm erstellt wurde, vereinbar ist. Ist das der Fall, ist eine Vielzahl an Kosten förderfähig (Baukosten, Personalkosten, Sachkosten etc.). Sogar die Umsatz-/Mehrwertsteuer ist Stand heute förderfähig, vorausgesetzt der Antragsteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Auch das ehrenamtliche Engagement kann in manchen Fällen in das Projekt mit einfließen und so den Eigenanteil reduzieren. Wie genau diese Anrechnung funktioniert, erklärt Ihnen gerne das Regionalmanagement.

Was kann nicht gefördert werden?

Es sind u.a. Doppelförderungen, Pflichtaufgaben (z.B. der Kommunen), der Einsatz gebrauchter Gegenstände, Pfand, Alkohol oder Wegebaumaßnahmen nicht förderfähig. Außerdem werden Gewinne, die während der Projektdurchführung durch ein wirtschaftliches Projekt generiert werden, von der förderfähigen Summe abgezogen.

Wie hoch ist die maximale Förderung?

Sie können in der Regel 65 % Förderung erhalten. Über den genauen Fördersatz entscheidet letztendlich die LAG. Die maximale Fördersumme liegt bei 250.000 €.

Wie hoch muss die minimale Förderung sein?

Die Bagatellgrenze – also die Mindesthöhe für die LEADER-Mittel – beträgt 1.000 Euro für private und 12.500 Euro für öffentliche Antragsteller. Auf Grund des zu leistenden Aufwandes im Laufe der Projektqualifizierung empfiehlt das Regionalmanagement jedoch eine Förderung erst bei einer Mindestgesamtsumme von 5.000 € in Anspruch zu nehmen.

Wie kann ich die verbleibenden 35 % der Finanzierung stemmen?

Grundsätzlich sind Sie dafür verantwortlich, die restlichen Projektkosten zusammenzutragen. Diese müssen aber nicht nur aus Eigenmitteln bestehen, sondern können auch von anderer Seite kommen. Denkbar sind hier öffentliche Mittel oder aber private Spenden als Kofinanzierung (**s. Alternative Drittmittel-Finanzierungsmöglichkeiten**). Wichtig: Sobald zweckgebundene (also projektbezogene) Spenden mit im Spiel sind, besteht ein Mindesteigenanteil von 10 %. Auch bürgerschaftliches Engagement (s.u.) kann in Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeitsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden

Was ist der Zuwendungsbescheid/Bewilligungsbescheid?

Rechtliches Dokument welches gemäß dem eingereichten Antrag die Förderung zur Verfügung stellt.

Was passiert, wenn Projekte die Mindestpunktzahl erreichen, aber keine Mittel mehr verfügbar sind?

Nach IV Auswahlentscheidung der Geschäftsordnung besteht für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung der Projektvorschläge, sofern ein im Rang vorgehendes Projekt ausfällt. Generell ist zum Ranking zu sagen, dass dieses verbindlich ist und grundsätzlich Projekte, für die im Ranking nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, in die nächste Auswahlrunde müssen.

Fragen zur Anrechnung von Einnahmen

Was bedeutet im förderrechtlichen Sinn „Einnahmen“?

Ausweislich des beigefügten Auszuges aus der EU-VO Nr. 1303/2013 sind bei Einnahmen nur die Nettoeinnahmen bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen. Einnahmen, welche während des Durchführungszeitraumes erzielt werden, sind i.d.R. von den Gesamtausgaben abzuziehen. Die 65%-Förderung erhalten Sie somit nur auf die zuwendungsfähigen Kosten. Einnahmen können Eintrittsgelder, Beiträge, der Verkauf von Fotos, Videos, Datenträgern etc. sein, welches in direktem Zusammenhang mit dem Projekt steht.

Fragen zum Antrag

Muss der Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Vertretungsbefugnis aus einem bestimmten Zeitraum sein oder ist es ausreichend, wenn er den Tatsachen entspricht?

Der Auszug aus dem Vereinsregister bescheinigt, dass der Antragsteller für den Verein als Träger von Rechten und Pflichten, vertretungsberechtigt ist und sollte folglich aktuell sein.

Reicht ein Freistellungsbescheid als Ersatz für die Bescheinigung zur Vorsteuerabzugsberechtigung aus?

Ein Freistellungsbescheid reicht leider nicht aus, da das Finanzamt immer projektbezogen bestätigen muss, dass der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Fragen zum Starttermin des Projekts:

Kann man den vorläufigen Maßnahmenbeginn direkt bei der Antragstellung beantragen? Gibt es dafür ein Formular oder muss man einen eigenen Text verfassen?

Der Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann zeitgleich zum Antrag auf Zuwendung gestellt werden. Ein spezielles Formular gibt es nicht. Ein kurzes Anschreiben, in dem steht, dass der Antragsteller für Maßnahme XY zum Antrag Z die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt, ist in der Regel ausreichend. Die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss dabei immer plausibel und nachvollziehbar begründet werden.

Wie lange dauert es von der Idee bis zum Projektbeginn?

Es dauert ungefähr ein Jahr. Den genauen Ablauf finden sie unter „**Projekttablauf in der LAG Zülpicher Börde**“

Fragen zu Drittmitteln:

Was geschieht, wenn nach Eingang eines Zuwendungsbescheids im Laufe der Umsetzung des Projekts von Dritten Drittmittel angeboten werden, die vorher nicht bei der Kalkulation eingeplant wurden? Darf man diese dann vereinnahmen, wenn eine Mitteilung an die Bewilligungsbehörde und das Regionalmanagement erfolgt und mind. 10% der Kosten übrigbleiben?

Grundsätzlich ist dies möglich, jedoch ist in jedem Falle eine Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde und dem Regionalmanagement erforderlich. Jede Änderung des Finanzierungsplans bedarf enger Absprache und ggf. eines Änderungsantrages.

Können Bundes- oder Landesmittel als Drittmittel verwendet werden?

Bundesmittel können theoretisch in ein Projekt einfließen. Dabei ist aber zu beachten, dass auch Bundesmittel in der Regel zweckgebunden sind und daher nicht problemlos aus Sicht des Bundes als Drittmittel eingesetzt werden dürfen. Dasselbe gilt für Landesmittel.

Außerdem ist zu beachten, dass nicht zwei Landesprogramme, die den gleichen Zuwendungszweck haben, kombiniert werden dürfen, da diese in Konkurrenz zueinanderstehen und ansonsten eine Doppelförderung vorläge. EU-Mittel sind immer ausgeschlossen.

Fragen zur Zweckbindungsfrist

Wie lange besteht eine Zweckbindung?

Je nachdem, was Sie mit dem Fördergeld anschaffen, gibt es eine 5-jährige Zweckbindungsfrist bei mobilen Anschaffungen (Wanderausstellung, Internetseite, etc.) oder eine 12-jährige Zweckbindungsfrist bei immobilien Anschaffungen (Errichtung eines Gebäudes). Genauere Hinweise erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid.

Darf man die Zweckbindungsfrist auf Dritte übertragen?

Nein, die geförderte Investition muss mindestens für die Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers bleiben.

Fragen zu Vergleichsangeboten

Braucht man auch für Eintrittskarten drei Vergleichsangebote?

Nein, bei festgelegten Ausflugszielen ist das nicht nötig.

Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit

Was muss ich bei der Öffentlichkeitsarbeit, also z. B. bei der Erstellung von Flyern, Plakaten, Roll-Ups, Tafeln usw. beachten

Man muss unbedingt die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid einhalten, das sind generell drei Punkte:

1. Bei allen Informations- und Publikationsmaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger das Unionslogo, das LEADER-Logo und das NRW-Wappen mit folgendem Text zu verwenden: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.“
2. Bei Internetseiten ist ein Link (http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm) zur Webseite der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.
3. Das bei Projektbeginn von der Bezirksregierung Köln an den Bewerber überreichte Poster für die Dauer des Bewilligungszeitraums ist an einem gut sichtbaren Ort anzubringen. Dies gilt i.d.R. nur für Maßnahmen mit mehr als 50.000 € Förderung aus öffentlichen Mitteln. Achtung: kommunale Mittel von Kommunen oder Landkreisen sind ebenfalls öffentliche Mittel, analog zur LEADER-Förderung.

Darf man Logos von Spendern auf einem Flyer abdrucken?

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen von einer Person oder einem Unternehmen mit dem Motiv der Förderung einer Einrichtung/ Organisation oder einer konkreten Maßnahme (zweckgebundene Spende). Dabei verfolgen Spenden uneigennützige Ziele und der Spendende erwartet keine Gegenleistung (Kommunikation).

Beim Sponsoring hingegen verfolgen private Sponsoren durch die Unterstützung einer Maßnahme das Ziel der (unternehmensbezogenen) Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung.

Eine reine Danksagung durch Nennung der Unterstützer führt in der Regel nicht dazu, dass Gelder Dritter zur Unterstützung einer Maßnahme als Sponsoring-Mittel gewertet werden. Werden allerdings Logos öffentlichkeitswirksam abgedruckt, ist dies als Sponsoring zu werten. Diese Sponsoring-Mittel sind dann als Einnahme in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen – also von den Gesamtausgaben abzuziehen.

Ob Sponsoren gewinnorientiert arbeiten oder nicht, ist bei der Abgrenzung von Spenden zu Sponsorengeldern unerheblich.

Bitte sprechen Sie frühzeitig mit dem Regionalmanagement, wenn Sie zweckgebundene Spenden (Sponsoring) in ihrem Projekt beabsichtigen.

Im Rahmen des Projektes Mehrgenerationenpark in Vettweiß ist ein Barfußpfad geplant: Zählt ein Barfußpfad auch als Wegebaumaßnahme und wären die mit dem Einrichten des Pfades verbundenen Kosten förderfähig?

Theoretisch ist der Barfußpfad eine Wegebaumaßnahme und somit nicht förderfähig, aber in diesem Fall ist der Barfußpfad ein Teil einer Fördermaßnahme und somit keine klassische Wegebaumaßnahme und somit förderfähig.